



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Kunst, Medien, Freie Berufe
1090 Wien, Maria Theresien-Strasse 11
Zentralsekretariat
Telefon: 01 / 31316 / 83 800
Telefax: 01 / 31316 / 77 00

Wien, am 20.11.1998/be /kl

Betrifft GESETZENTWURF
Zl., 108 -GE / 1998
Datum: 24. Nov. 1998
Verteilt 20.11.1998

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle
zum Regionalradiogesetz
zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz und
zum Rundfunkgesetz,

Beilage

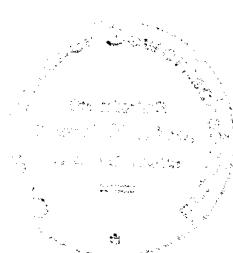
Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu oben angeführten Betreff.

Wir bitten um Kenntnisnahme und verbleiben

mit gewerkschaftlichen Grüßen


 Franz Becke
 Zentralsekretär




 Ernst Körner
 Vorsitzender



Österreichischer Gewerkschaftsbund
 Gewerkschaft Kunst, Medien, Freie Berufe
 1090 Wien, Maria Theresien-Strasse 11
 Zentralsekretariat
 Telefon: 01 / 31316 / 83 800
 Telefax: 01 / 31316 / 77 00

An das
 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Wien, am 19.11.1998

GZ 601.135/52-V/4/98

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz, zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz und zum Regionalradiogesetz

Die Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe begrüßt grundsätzlich die Initiative zur Überarbeitung der drei Rundfunkgesetze, weil davon insgesamt positive Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Grundlagen des Rundfunks und die Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen zu erwarten sind. Es darf ja nicht übersehen werden, daß sich Österreich auf dem Gebiet des Fernsehens in einer extremen Konkurrenzsituation mit den deutschen Anbietern befindet. Es muß daher alles unternommen werden, um weitere Abhängigkeit nicht entstehen zu lassen und die österreichischen Betriebe im Wettbewerb zu stärken. Diese Stärkung muß allerdings den Grundsatz der Chancengleichheit zwischen dem ORF und den privaten Rundfunkbetreibern wahren.

Zu einzelnen Punkten der drei Gesetze ergeben sich unsererseits folgende Kritikpunkte:

1. § 3 Regionalradiogesetz

Bisher erfolgte die Benützung von Sendeanlagen des ORF durch private Hörfunkveranstalter auf Basis einer vertraglichen Regelung mit "angemessener Entschädigung". Nunmehr soll es nur noch den "Ersatz der nachgewiesenen Selbstkosten" geben. Nach den Erläuterungen soll damit klargestellt werden, daß der ORF nur die Kosten für die Anschaffung und den Betrieb der Sendeanlagen für die privaten Veranstalter erhalten soll. Eine solche Vorgangsweise erscheint unfair und stellt sich im Ergebnis als eine Teilenteignung dar, weil die mit Hörer und Seher-Geldern getätigten Investitionen in die Senderinfrastruktur (Grundstücke, Zufahrten, Gebäude, Stromversorgung etc. etc.) offenbar gratis mitbenutzt werden sollen. Dem ORF wird damit die wirtschaftliche Unterstützung seiner Konkurrenz aufgetragen, was in einem dualen Rundfunksystem wettbewerbsverzerrend ist. Die Bestimmung würde daher allenfalls in das Militärleistungsgesetz passen, ist aber in diesem Zusammenhang inadäquat und sollte entfallen.

Diese Bemerkung gilt im übrigen auch für § 11a des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz.

2. § 3a Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz

Diese Bestimmung läßt im Zusammenhang mit den vorangehenden den Schluß zu, daß ausländische Programme ohne Zulassung terrestrisch weiterverbreitet werden dürfen, was ein eklatanter Wertungswiderspruch ist. Dasselbe gilt für die terrestrische Weiterverbreitung inländischer Programme mit Ausnahme der Weiterverbreitung von Kabelprogrammen über Satellit.

3. § 5 Abs. 7 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz

Die Anzeigepflicht an die Privatrundfunkbehörde erst an eine Veränderung von mehr als 50 % der Anteile zu knüpfen heißt, die Beteiligungsvorschriften (insbesondere § 6) auszuhöhlen und damit den Grundsatz pluralistischer Veranstalterstruktur entscheidend zu schwächen. Die Anzeigepflicht sollte daher bei jeder Veränderung eintreten, durch die eine Beteiligungsgrenze des Gesetzes überschritten wird.

4. § 6 Abs. 2 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz

Durch die Bestimmung, die bisher nur für Kabel- und Satellitenrundfunk galt, können sich Zeitungsinhaber nunmehr an beliebig vielen terrestrischen Fernsehveranstalter mit bis zu 26 % beteiligen. Das ist im Verhältnis zu § 10 Regionalradiogesetz ein Widerspruch, dessen Abs. 2 nur die Beteiligung an einem Hörfunkveranstalter mit 26 % und an zwei weiteren mit 10 % zuläßt. die Regelung des RRG sollte auch hier gelten.

5. § 5 Rundfunkgesetz

Die Durchrechnung der zulässigen Werbezeit wird begrüßt, weil dadurch Werbeaufträge in Österreich gehalten werden können, die ansonsten in die Fensterprogramme der deutschen Konkurrenz abwandern würden. Dasselbe gilt für die Reduktion der werbefreien Tage, allerdings sollten diesbezüglich ORF und private Konkurrenz gleichbehandelt werden. Wenn gewisse Tage werbefrei sein sollen, dann in allen elektronischen Medien. Wenn ein solches Verbot nicht statuiert wird, dann kann es auch nicht für den ORF gelten.

Der Entfall der Belangsendungen für Interessenverbände wirft die Frage auf, wie die Sozialpartner nun Zugang zu Sendezeit im ORF erhalten können. Sie nunmehr gänzlich davon auszuschließen und nur noch die politischen Parteien als Belangsendungsträger zu belassen, ist unbefriedigend. Es ist daher eine Neuregelung anzustreben, wobei wir in diesem Zusammenhang auf Art. 4 Abs. 2 Z 4 des Bayrischen Rundfunkgesetzes verweisen, wonach den Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber angemessene Sendezeiten gleichen Umfangs einzuräumen sind. Zumindest müßte aber im ORF die Möglichkeit eingräumt werden, auch Interessenwerbung zu veranstalten, wobei hiefür unter Einbindung des Kuratoriums eine der öffentlichen Aufgaben der beruflichen Interessenvertretung angemessen Tarifgestaltung erfolgen müßte.

6. § 27 Abs. 1 Z1 lit c RFG

Die Beschwerdemöglichkeit "direkt betroffener Dritter", die nach der EU-Richtlinie vorzusehen ist, besteht bereits in Form der Beschwerdelegitimation aufgrund "unmittelbarer Schädigung". Die Judikatur zu § 27 Abs. 1 Z 1 lit a RFG ist so weit, daß auch alle Formen

immaterieller Betroffenheit abgedeckt sind. Die vorliegende Fassung erzeugt die Gefahr rechtsmißbräuchlicher Handhabung und damit unvertretbarer Kosten für den ORF und die Behörde. die von solchen Beschwerden betroffenen Kolleginnen und Kollegen wären ebenfalls erheblich in ihrem beruflichen Fortkommen beeinträchtigt.

Die Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe ersucht, Ihre Anregungen in den Entwürfen zu berücksichtigen.

f.d. Gewerkschaft
Kunst, Medien, freie Berufe


Franz Becke
Zentralsekretär


Ernst Körner
Vorsitzender